

2091 037

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (B) 15/87

BESCHLUSS

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

Rechtsanwalt Jürgen Lenard S [REDACTED],
M [REDACTED], [REDACTED]

wegen Verdachts anwaltlicher Pflichtverletzung

Verteidiger: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Odersky, die Richter Laufhütte, Dr. Lepa
und Dr. Schmitz sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer,
Schaefer und Dr. Weise

am 8. Februar 1988
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts
gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für
Rechtsanwälte des Landes Baden-Württemberg
vom 28. August 1987 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des
Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e

Gegen den Rechtsanwalt ist vor dem Ehrengerichtshof ein
ehrengerichtliches Verfahren anhängig. Er hat gegen mehrere
Mitglieder des Ehrengerichtshofs Ablehnungsgesuche wegen
Besorgnis der Befangenheit angebracht. Der Ehrengerichtshof
hat die Ablehnungsgesuche als unbegründet zurückgewiesen.
Dagegen wendet sich der Rechtsanwalt mit der sofortigen Be-
schwerde.

- 3 -

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO, der gemäß § 116 Satz 2 BRAO für das Ehrengerichtsverfahren ebenfalls sinnngemäße Anwendung findet, ist gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts, die im zweiten Rechtszug ergehen, keine Beschwerde zulässig. Den Oberlandesgerichten entsprechen im Ehrengerichtsverfahren die Ehrengerichtshöfe (Senatsbeschlüsse v. 7. November 1960 - AnwSt (B) 1/60, EGE VI 115; v. 15. Januar 1973 - AnwSt (B) 7/72, EGE XII 73).

Da die sofortige Beschwerde unzulässig ist, kommt die von dem Rechtsanwalt angeregte Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nach § 307 Abs. 2 StPO nicht in Betracht.

Odersky

Laufhütte

Lepa

Schmitz

Kohlndorfer

Schaefer

Weise

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)